

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1319

Beiträge 2024 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge)

2. Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten für die stationäre Betreuung und Pflege und gemäss § 143^{ter} Abs. 6 SG die Betreuungskosten inkl. Verwaltungskosten für Tagesstätten im Alter (§ 143^{ter} Abs. 8 SG). Die kantonale Clearingstelle kontrolliert im Auftrag der EG die Abrechnungen und zahlt die Beiträge aus.

Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen dem Lastenausgleich unter den EG (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert gemäss § 144^{quinquies} Abs. 2 SG im Auftrag der EG die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung/KLV; SR 832.112.31) und zahlt die Beiträge aus (seit 2019 für private Spitex ohne Leistungsvereinbarung und freiberufliche Pflegefachpersonen sowie seit 2022 zusätzlich für Spitex mit Leistungsvereinbarung). Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Sie unterliegen nicht dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG dem Kanton die angefallenen Vollzugaufwendungen (§ 144^{quinquies} Abs. 5 SG).

2. Erwägungen

In der stationären Heimpflege wird für 2024 mit Kosten von rund 50.1 Mio. Franken, resp. für die Tagesstätten im Alter mit 0.2 Mio. Franken gerechnet (vgl. Kreisschreiben an die EG «Budget 2024 – Richtwerte Gesundheit und Soziales basierend auf dem kantonalen Voranschlag 2024» vom 28. September 2023). Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen für die stationäre Heimpflege und die Tagesstätten 0.085 Mio. Franken. Für die EG resultieren daraus zwei Akontozahlungen in der Höhe von je 25.1 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2025 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Stationäre Heimpflege Akonto 2. Rate:

Fr. 25'137'500.00

In der ambulanten Pflege wird für 2024 mit Kosten in Höhe von 18.5 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen 0.15 Mio. Franken, so dass im Total ein Aufwand von 18.7 Mio. Franken zu Lasten der EG erwartet wird. Die kantonale Clearingstelle kontrolliert und zahlt die Rechnungen der Spitex-Organisationen mit Leistungsvereinbarungen seit 2022. Es fehlen zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin verlässliche Daten, um anhand von Erfahrungswerten die zu erwartenden Restkostenbeträge pro EG für eine Akonto-Zahlung zu ermitteln. Folglich wird bis auf weiteres darauf verzichtet, Akontozahlungen von den EG im

ambulanten Leistungsbereich einzufordern. Nach dem Vorliegen der definitiven Abrechnung im Frühling 2025 werden die an die Leistungserbringenden ausbezahlten Beiträge mit den EG abgerechnet. Als Orientierungshilfe für die Gemeinden informiert das Gesundheitsamt die Gemeinden über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der ambulanten Pflegeleistenden per Stand 31. März (Ende Mai 2024), 30. Juni (Ende August 2024) und 30. September (Ende November 2024).

Ambulante Pflege:

keine Akontozahlungen

3. Beschluss

- 3.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2024 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege beträgt 25'137'500.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonalen Statistik per 31. Dezember 2023. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag gemäss Beilage 30 Tage nach Beschlussdatum belastet. Bei den übrigen Gemeinden wird das Rechnungswesen (REWE) DDI angewiesen, die 2. Rate gemäss Beilage zu fakturieren.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2024 auf die entsprechenden Konten gemäss den beiden beiliegenden Listen zu buchen.
- 3.4 Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Pflegekosten)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Pflegekosten)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, Amtscontroller GESA; CUL
Gesundheitsamt; BRO, Admin
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
Rechnungswesen DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden E-Mail-Versand durchs GESA/KNE
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden E-Mail-Versand durchs GESA/KNE
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durchs GESA/KNE
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durchs GESA/KNE
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen